



Aktuelle Informationen rund um die zahnärztliche Praxis /-verwaltung

16. Ausgabe / Februar 2012

Liebe CB NEWS-Leser,

Seit dem 01.01.2012 ist die GOZ2012 nun am Start. Was hat sich für Sie verändert? Für alle gilt wohl, dass gerade in einem Kernleistungsbereich starke bis heftige Verluste zu verzeichnen sind, nämlich im Bereich der Kompositfüllungen. Denn hier hat es im Vergleich zur ehemaligen Analogberechnung eine deutliche Abwertung gegeben. Welche Auswirkung hat das nun auf Ihre Praxis direkt? Hier gilt es, genau zu kalkulieren, damit nicht erst in der Mitte oder am Ende des Jahres der Verlust bewusst wird. Wie gehen Sie vor? Rechnen Sie doch einmal aus, welches Honorar Sie 2011 mit Kompositfüllungen erwirtschaftet haben und vergleichen Sie dies mit den neuen Honoraransätzen. Dann können Sie im nächsten Schritt den notwendigen Steigerungsfaktor zur Stabilisierung oder Verbesserung kalkulieren.

Beispiel:

In 2011 haben Sie 400 Kompositfüllungen (2-fl.) gelegt und nach Nr. 216 analog mit einem durchschnittlichen Faktor 1,9 berechnet. Dann hatten Sie einen Ertrag von 35.051,20 €. Bei der Berechnung dieser Leistung nach GOZ2012 erhalten Sie bei Faktor 2,3 ein Honorar von 28.768 €, bei Faktor 2,9 erhalten Sie künftig ein Honorar von 36.273,20 €. Wer das Honorar wenigstens um die avisierten 6% steigern möchte, benötigt einen durchschnittlichen Faktor von 3,0. Wer diese Gebührenehöhe dann gem. § 2 Abs. 1 GOZ vereinbart, muss nur auf Verlangen einzelner Patienten eine Begründung abgeben. Ein kleiner bürokratischer Akt – dafür Sicherung der Honorarhöhe. Der § 2 GOZ ist der einzige Bereich, in dem der Zahnarzt frei sein Honorar gestalten kann – auch jetzt noch. Nutzen Sie die Möglichkeit.

Aktuelle Seminare:

Unsere Seminare GOZ 2012 speziell sind komplett ausgebucht. Wir haben neue Seminare im 2. Halbjahr im Programm und werden Sie rechtzeitig informieren. Informationen erhalten Sie auch auf unserer Homepage: www.ch-baumeister.de

Aktuelles Angebot:

Der Begründungskatalog wurde überarbeitet und an die GOZ 2012 angepasst. Preis: 21,50 € zzgl. MwSt. Bestellung per Fax oder E-Mail möglich.

BGH-Entscheidung zum Beihilfenrecht

Beihilfe darf Gebührensatz nicht einfach kürzen. Kürzt die Beihilfe die zahnärztlichen Gebühren einfach auf den 2,3-fachen Satz der GOZ ohne dass sie entsprechende Fach-Expertise einholt, ist das "zumindest eine fahrlässige Amtspflichtverletzung".

„Ein aus diesem Fehlverhalten für einen (Beihilfe-)Versicherten im Rahmen eines Zivilprozesses resultierender Schaden müsste daher ersetzt werden.“ Ein beamteter Lehrer eine Privatrechnung über 6.819 Euro für die zahnärztliche Behandlung seines Sohns eingereicht. Die Beihilfe erstattete bei den einzelnen Gebühren, auch nach Widerspruch, jeweils nur den 2,3-fachen Satz. Es handle sich bei den erhöhten Steigerungsfaktoren nicht um "individuell patientenbezogene" Begründungen, argumentierte die Beihilfe.

Nachdem ein Sachverständigengutachten eingeholt worden war, erkannten die Richter die erhöhten Steigerungsfaktoren als gerechtfertigt an und verurteilten den Patienten zur Zahlung des Differenzbetrages plus Zinsen, der außergerichtlichen Anwaltskosten sowie der Kosten des Rechtsstreits. Die Beihilfestelle beglich zunächst nur die Differenz zur ursprünglichen Liquidation. Der Patient verklagte seinen Dienstherrn auf Erstattung der Kosten des Rechtsstreits. Nach einem Gang durch die Instanzen sieht der BGH dies so: „Wird bei der Festsetzung der Beihilfe die Überschreitung des Schwellenwertes (2,3-facher Gebührensatz) in einer Zahnarztrechnung rechtswidrig und schuldhaft nicht anerkannt, und lässt sich daraufhin der den Antrag stellende Beamte wegen der bei ihm durch diese Entscheidung hervorgerufenen begründeten Zweifel an der Richtigkeit der Rechnungsstellung auf einen Zivilrechtsstreit mit dem behandelnden Arzt ein, so sind die ihm im Falle des Unterliegens entstehenden Kosten zu ersetzen.“ BGH, Az.: III ZR 231/10, Urteil vom 13.10.2011

Aktuelle Urteile zum Ausfallhonorar

Ein Patient vereinbarte zwei Termine bei seinem Dermatologen. Der Mann erschien bei beiden Terminen nicht in der Praxis. Der Mediziner schickte trotzdem eine Rechnung - allerdings ohne Erfolg. Das Gericht stellte fest, dass in Praxen, in denen Patienten auch ohne Termin behandelt würden, eine Terminvereinbarung "keinen Schadensersatz beziehungsweise Vergütung auslösenden Charakter" habe (Amtsgericht Diepholz, 2 C 92/11).

Zahnarzt berechnete für nicht abgesagte Termine 35 Euro/ halbe Stunde

In einem zweiten Fall war ein Zahnarzt das Laissez-faire seiner Kunden leid. Wie dem Anmeldeformular zu entnehmen war, berechnete er für jeden nicht 24 Stunden vorher abgesagten Behandlungstermin 35 Euro pro halbe Stunde. Ein Patient nahm die Regel nicht ernst. Nach zwei nicht abgesagten Terminen sollte er 105 Euro zahlen. Das Gericht fand die Forderung angemessen. Schließlich habe der "Kunde" die Regel unterschrieben (Amtsgericht Berlin-Neukölln, 1 C 179/04).

Kieferchirurg forderte 5.916 Euro Ausfallhonorar für verschobene OP

In einem dritten Fall vereinbarte ein Schwabe bei einem Kieferchirurgen einen OP-Termin. Für jeden nicht mindestens einen Tag zuvor abgesagten Termin wurde ein Ausfallhonorar vereinbart. Vier Stunden vor dem Termin rief der Patient in der Praxis an. Aufgrund eines Gerichtstermins müsse die OP verschoben werden. Der Chirurg vergab einen neuen Termin, forderte später aber 5.916 Euro Ausfallhonorar. Das wurde vom Gericht abgewiesen. Indem der Arzt einen Ersatztermin vereinbarte, habe er auf seinen Schadensersatzanspruch verzichtet (Oberlandesgericht Stuttgart, 1 U 154/06).

PZR nach GOZ 2012

Schon kurz nach Inkrafttreten der GOZ liegt – wie nicht anders erwartet – der erste Konflikt mit privaten Kostenträgern vor. Es geht um die professionelle Zahnreinigung. Private Kostenträger behaupten, die professionelle Zahnreinigung sei nicht versichert, da es sich um eine prophylaktische und nicht um eine medizinisch notwendige Heilbehandlung handle. Tatsächlich ist die Nr. 1040 GOZ im Teil B. Prophylaktische Leistungen aufgeführt. Und nach § 192 VVG muss die PKV nur die Aufwendungen für medizinisch notwendige Heilbehandlung wegen Krankheit oder Unfallfolgen im vereinbarten Umfang erstatten. Der Ansatz der PKV, Zahnreinigungen seien nicht heilende, sondern vorbeugende Maßnahmen geht jedoch fehl. Sobald der Patient einen PSI > 0 aufweist, liegt bei ihm eine Gingivitis vor und die PZR ist notwendig zur Behandlung der Gingivitis. Im Rahmen von PA-Vorbehandlungen ist die Parodontitis bereits dokumentiert und die PZR ist Teil als Teil des gesamten Therapiekonzepts als medizinisch notwendige Heilbehandlung anzusehen.

Aufbaufüllungen

Aufbaufüllungen sind nach Nr. 2180 GOZ, bei adhäsiver Technik zzgl. Nr. 2197 GOZ zu berechnen. Das Honorar fällt im Vergleich zur Analogberechnung aus 2011 deutlich magerer aus. Teilweise wird empfohlen, die Aufbaufüllung als definitive Füllung zu berechnen, wenn sie nicht in zeitlichem Zusammenhang mit der Krone gelegt wird. Dabei stellt sich dann aber möglicherweise die Frage, warum es notwendig ist, einen mit einer definitiven Füllung versorgten Zahn schon nach kurzer Zeit zu überkronen. Um solchen Fragen vorzubeugen, bietet sich eine alternative Möglichkeit an: Die prospektiv gelegte Füllung (z.B. zur Abklärung nach Cp/P, als Zwischenversorgung bis zur Präparation) kann die Füllung in Anlehnung an Interimskronen als Interimsfüllung analog berechnet werden. Als mögliche Analoggebühr kann die Nr. 2110, 2120 oder eine andere vom Zahnarzt bestimmte Gebühr berechnet werden.